



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. Januar 2009

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.1 Vergabeangelegenheiten  
hier: Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5-8 für die Nutzungsänderung –  
Sanierung und Umbau „Altes Gymnasium“ S. 3

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 02. März 2009

#### Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Ortsrecht S. 3
- 2.1.1 Beschluss über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin  
hier: Fassung nach Beratung im Strukturausschuss S. 3
- 2.1.1.1 Geschäftsordnung der Fontanestadt Neuruppin S. 3
- 2.1.2 Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring S. 7
- 2.1.3 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung S. 8
- 2.1.4 Verfahrensweg bei Petitionen  
hier: Beschlussfassung der Neufassung S. 10
- 2.1.4.1 Verfahrensweg bei Petitionen S. 10
- 2.2 Bebauungspläne S. 11
- 2.2.1 Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“  
hier: Abwägungsbeschluss, Veränderung des Geltungsbereiches, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 11
- 2.2.1.1 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 17.6  
„Seetorviertel Uferpark“ S. 11
- 2.2.2 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Arbeitsamt“  
hier: Umwandlung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 „Arbeitsamt“ in einen Bebauungsplan Nr. 57  
„Arbeitsamt – Trenckmannstraße“, Änderung der Planinhalte S. 13
- 2.2.3 Bebauungsplan Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“  
hier: frühzeitige Beteiligung zur Vorentwurfsfassung S. 13
- 2.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger  
öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.1 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“ S. 13
- 2.3 Kunstmeile im Neuruppiner Stadtzentrum (Skulpturenpfad)  
hier: Dauerhaftes Installieren des Skulpturenpfades im Innenstadtbereich S. 13

2.4	Haushalt Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Fehrbellin hier: Liquidation	S. 13
2.5	Betreibung des Neuruppiner Wochenmarktes und Durchführung von Großveranstaltungen hier: Aufhebung des Beschlusses zur Neuausschreibung	S. 14
2.6	Kitainitiative Brandenburg hier: Resolution zur Personalbemessung in der Kindertagesbetreuung	S. 14
2.7	Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung hier: Beschlussfassung	S. 14
2.8	Besetzung von Beiräten	S. 14
2.8.1	Besetzung des Verkehrsbeirates hier: Benennung der Mitglieder	S. 14
2.8.2	Besetzung des Sanierungsbeirates hier: Benennung der Mitglieder	S. 15
2.8.3	Besetzung des Straßennamenbeirates hier: Benennung der Mitglieder	S. 16
2.8.4	Besetzung des Jugendbeirates hier: Benennung der Mitglieder	S. 16
2.8.5	Besetzung des Seniorenbeirates hier: Benennung der Mitglieder	S. 16
2.8.6	Besetzung des Frauenbeirates der Fontanestadt Neuruppin hier: Benennung der Mitglieder	S. 17
2.8.7	Besetzung des Aufsichtsrates der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) hier: Vorschlag eines neuen Mitgliedes	S. 17
2.9	Entscheidung über Petition hier: Straßenreinigungsgebühren bei einem Hinterliegergrundstück	S. 17
2.10	Anträge der Fraktionen	S. 17
2.10.1	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/WG KBV Überprüfung der Stadtverordneten auf inoffizielle Mitarbeit für das MfS der ehemaligen DDR hier: Fortsetzung der Stasi-Überprüfung der noch nicht überprüften Stadtverordneten	S. 17
<b>Nichtöffentliche Beschlüsse</b>		
2.11	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Karwe	S. 18
<b>3. Bekanntmachungen</b>		
3.1	Wahlbekanntmachung Wahl zum Europäischen Parlament	S. 18
3.2	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	S. 19
3.3	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.-Nr.: 4001M, AZ: 24-51-6472-68/15	S. 20
<b>Ende des amtlichen Teils</b>		
<b>4.</b>	<b>Veranstaltungstipps</b>	S. 26

## 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. Januar 2009

### Nichtöffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Vergabeangelegenheiten hier: Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5-8 für die Nutzungsänderung – Sanierung und Umbau „Altes Gymnasium“ Drucksache-Nr.: 2009/7

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Auftragsvergabe der Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 – 8 zur Nutzungsänderung – Sanierung und Umbau „Altes Gymnasium“ an das Planungsbüro Neuruppin Projekt GmbH, Rosa-Luxemburg-Straße 30, 16816 Neuruppin.

## 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 02. März 2009

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Ortsrecht

##### 2.1.1 Beschluss über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hier: Fassung nach Beratung im Strukturausschuss Drucksache-Nr.: 2008/49 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Fontanestadt Neuruppin.

##### 2.1.1.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

###### § 1

###### Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
2. Die Ladungsfrist beträgt 10 volle Kalendertage. In dringenden

Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Kalendertage abgekürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Für Sitzungen, die nicht mit dem Sitzungskalender beschlossen sind, beträgt die Ladungsfrist 14 volle Kalendertage.

3. Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen können im Einzelfall umfangreiche Anlagen zu den Vorlagen ziel- und zweckgerichtet an einen begrenzten Kreis von Stadtverordneten, darunter den Fraktionsvorsitzenden, versendet werden. Die Anlagen sind aber jedenfalls in der Verwaltung und den Sitzungen einsehbar.

###### § 2

###### Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände von mindestens 10 v. H. der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion, des Bürgermeisters oder des Ortsbeirates in den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 2 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
2. Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten nicht für andere als die in Abs. 1 ausdrücklich geregelten Anträge, so z. B. nicht für Anträge zur Geschäftsordnung und Änderungsanträge.

### § 3 Zuhörer

1. An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalles oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### § 4 Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Jeder Redner kann widersprechen, dass seine Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung dem Vorsitzenden zu erklären. Aufzeichnungen und Übertragungen eines solchen Redebeitrages sind nicht statthaft.
2. Abs. 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
3. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift werden Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung gestattet. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen, sofern bereits über Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden worden ist bzw. die Frist für Einwendungen abgelaufen ist.

### § 5 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen schriftlich, kurz und sachlich gefasst sein. Sie sind spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

### § 6 Sitzungsablauf

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. und 2. Vertreter an seine Stelle.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf)

- b) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit diese vorliegen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
- c) Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) und Feststellung der Tagesordnung
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Behandlung der öffentlichen Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- f) Gesellschaftsangelegenheiten
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit diese vorliegen
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- j) Behandlung der nicht öffentlichen Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- k) Schließung der Sitzung.

### § 7 Unterbrechung und Vertagung

1. Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
3. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.
4. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 34 Abs. 5 BbgKVerf die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Soll keine Fortsetzungssitzung stattfinden, sind die restlichen Punkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 8 Redeordnung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ruft jeden Tagesordnungspunkt nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Zehntel der Stadtverordneten, einer Fraktion, dem Bürgermeister oder einem Ortsbeirat in einer den

Ortsteil betreffenden Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

2. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten haben die Mitarbeiter der Verwaltung Rederecht.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jeder Zeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jeder Zeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden, dieses ist durch Aufheben beider Hände zu bekunden. Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Eine Wortmeldung pro und eine Wortmeldung contra zum Antrag zur Geschäftsordnung sind zuzulassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Dem Bürgermeister ist außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jeder Zeit das Wort zu erteilen.
5. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden.
6. Ein Stadtverordneter soll zu demselben Antrag in einer Sitzung grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung kann ein Stadtverordneter auch öfter das Wort nehmen.

### **§ 9 Sitzungsleitung**

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
3. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

### **§ 10 Abstimmungen**

1. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen

- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am Weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
3. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile einer Vorlage oder eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage oder den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

### **§ 11 Wahlen**

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss gebildet.
2. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Die Stimmabgabe hat räumlich abgegrenzt zu erfolgen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
5. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

### **§ 12 Niederschriften**

1. Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - e) Anfragen
  - f) Tagesordnung
  - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
  - h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
  - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

3. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
4. Ist die wörtliche Wiedergabe eines Redebeitrages gewünscht, so ist dies unverzüglich in demselben Tagesordnungspunkt zu verlangen.
5. Die Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist innerhalb von 30 vollen Kalendertagen, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung, den Stadtverordneten, dem Bürgermeister und dem Beigeordneten zuzuleiten. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
6. Werden gegen die Niederschrift bis zu der dem Tag der Absendung der Niederschrift folgenden ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Liegen zwischen dem Tag der Absendung und der Stadtverordnetenversammlung weniger als 21 volle Kalendertage, so verlängert sich die Einwendungsfrist nach Satz 1 bis zur darauf folgenden ordentlichen Stadtverordnetenversammlung. Einwendungen sollen spätestens 3 volle Kalendertage vor der entsprechenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beim Bürgermeister vorliegen.

### § 13 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zu dem Vorsitzenden und den Stellvertretern der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen. Gleiches gilt für die Bildung von Zählgemeinschaften.

### § 14 Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende Ausschüsse:
 

a) Haupt- und Finanzausschuss	11 Mitglieder
b) Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	9 Mitglieder
c) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales	9 Mitglieder
d) Rechnungsprüfungsausschuss	7 Mitglieder
e) Strukturausschuss	7 Mitglieder
f) Petitionsausschuss	7 Mitglieder
2. Den Stadtverordneten, welche dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.
3. In den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss, in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales sowie in den Rechnungsprüfungsausschuss können sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern gem. § 43 Abs. 4 BbgKVerf. berufen werden. Ihre Zahl darf die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht erreichen.
4. Sofern ein Ausschussmitglied verhindert ist, an einer Sitzung

teilzunehmen, ist es verpflichtet Sitzungsunterlagen an einen seiner Stellvertreter weiterzugeben. Eine Vertretung zu einem Teil von Tagesordnungspunkten einer Ausschusssitzung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Tagesordnungspunkt. Eine Vertretung des Ausschussmitgliedes im Falle eines Mitwirkungsverbot ist zulässig.

5. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend (Ausnahme § 8 Abs. 5 und 6) mit der Maßgabe, dass zwischen Einladung und Sitzung 7 volle Kalendertage liegen. § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

### § 15 Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses sind insbesondere:
  - a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, insbesondere Entscheidungen über die Beschlussreife von Beschlussvorlagen und über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Stadtverordnetenversammlung
  - b) Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
  - c) vorbereitende Beratung der Haushaltssatzung
  - d) Empfehlung zu sonstigen Beschlussvorlagen aus der Kämmererei, im Haupt- und Bürgeramt, dem Büro des Bürgermeisters, dem Justizariat der Dezernate sowie zur personellen Besetzung von Gremien
  - e) Beschlussfassung über die Billigung und Auslegung des Bauleitplanentwurfes nach Baugesetzbuch
  - f) Vergabeentscheidungen.
2. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind insbesondere:
  - a) die Aufgaben entsprechend § 102 BbgKVerf
  - b) Empfehlungen zu Beschlussvorlagen aus dem Rechnungsprüfungsamt.
3. Die Aufgaben des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Fortschreibung der „NeuruppinStrategie 2020“
  - b) Wirtschaftsförderung
  - c) Tourismusentwicklung
  - d) Innenstadtmanagement und Stadtmarketing
  - e) Entwicklung des ländlichen Raums und der Ortsteile
  - f) Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Verflechtungsraum des Regionalen Wachstumskerns Neuruppin (Rheinsberg, Lindow, Temnitz, Fehrbellin) und darüber hinaus
  - g) Grundstücksgeschäfte
  - h) Bauleitplanung
  - i) Stadtsanierung und Stadtentwicklung
  - j) Verkehrsplanung
  - k) gemeindliche Sicherheit und Ordnung
  - l) Friedhöfe
  - m) Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
  - n) Umweltrelevante Fragen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Stadt

- o) Zusammenarbeit mit Fachbeiräten der Stadt, insbesondere dem Sanierungsbeirat und dem Verkehrsbeirat sowie den Ortsbeiräten. Die Zuständigkeit der anderen Ausschüsse bleibt hiervon unberührt.
  - p) Satzungsrecht, soweit nicht der Ausschuss nach Abs. 4 zuständig ist oder es sich um eine Beschlussvorlage aus dem Haupt- und Bürgeramt nach Abs. 1 d) handelt
  - q) sonstige Beschlussvorlagen aus dem Baudezernat, dem Stadtbauhof und dem Ordnungsamt (außer dem Justizariat der Dezernate).
4. Die Aufgaben des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales (Schul- und Sozialausschuss) sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Schulentwicklungsplanung, Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung, Planung von kulturellen Einrichtungen und Angeboten
  - b) Grundsätze der Förderung und Ausgestaltung des interkommunalen kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen und schulischen Lebens
  - c) Bürgerinformation und Bürgerintegration für gemeindliche und gemeinnützige Aktivitäten
  - d) Kontrolle der Planung, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel
  - e) Planung, Pflege und Organisation der Partnerschaftsbeziehungen der Stadt
  - f) Kontrolle und Überwachung von sozialen Einrichtungen, die finanziell von der Stadt unterstützt und getragen werden
  - g) Angelegenheiten des Behinderten- und des Ausländerbeauftragten
  - h) Sonstige Beschlussvorlagen aus dem Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.
5. Die Aufgabe des Strukturausschusses sind insbesondere die Vorbereitung von Personalentscheidungen gem. Hauptsatzung sowie die Vorbereitung von Änderungen der Hauptsatzung.
6. Die Aufgabe des Petitionsausschusses ist die Bearbeitung der eingegangenen Petitionen.
7. Die Aufgabe der Grundstücksvergabekommission nehmen die stellvertretenden Mitglieder des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses wahr.

#### § 16 Ortsbeiräte

1. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Sitzung der Ortsbeiräte gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin entsprechend, es sei denn die folgenden Absätze treffen eine andere Regelung.
2. Die Veröffentlichung der Einladung der Sitzung der Ortsbeiräte erfolgt nur über den im Ortsteil aufgestellten Schaukasten. Die Ladungsfrist beträgt 7 volle Kalendertage.
3. Die Ortsbeiräte fertigen Protokolle, die vom Ortsvorsteher und der mit der Protokollführung beauftragten Person unterzeichnet werden. Führt der Ortsvorsteher das Protokoll, so genügt seine Unterschrift. Das Protokoll ist bei der nächsten ordentlichen Sitzung dem Ortsbeirat zur Bestätigung vorzulegen.

4. Die Ortsvorsteher erhalten die Ortsteile betreffende Beschlussvorlagen und Anträge sowie die Einladung zu den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Ladefristen der Stadtverordneten.
5. Ein Antragsrecht der Ortsvorsteher oder eines Ortsbeiratsmitgliedes in der Sitzung selber besteht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind, und bestimmt sich nach § 2 Abs. 2.
6. Die Stellungnahmen des Ortsbeirates, insbesondere im Rahmen seiner Anhörung, können schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Schriftliche Stellungnahmen können bis zum Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden übergeben werden. Sie werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.
7. Der Ortsvorsteher oder ein Ortsbeiratsmitglied kann gemäß § 5 Anfragen an den Bürgermeister richten. Die Anfragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Ortsteiles beziehen.
8. Der Ortsvorsteher erhält einen Protokollauszug von der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses von demjenigen Tagesordnungspunkt, der seinen Ortsteil betrifft.
9. Auch die Ortsbeiratsmitglieder haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht. Dieses Recht besteht nicht bei einem Mitwirkungsverbot nach § 22 BbgKVerf.

#### § 17 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den 18.03.2009

Golde  
Bürgermeister

### 2.1.2 Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring Drucksache-Nr.: 2009/4

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring.

#### 2.1.2.1 Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 02. März 2009 folgende Satzung für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring beschlossen.

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Die zoologische Einrichtung trägt den Namen: Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring.

Der Tierpark hat seinen Sitz in Gühlen-Glienicke, Kunsterspring 4, 16818 Neuruppin.

Der Tierpark ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Fontanestadt Neuruppin.

### **§ 2 Zweck**

Der Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring ist eine Stätte der Umweltbildung, des Naturschutzes und der Forschung.

Der Tierpark ist ein zoologischer Garten, der Wild- und Haustiere zur Ausstellung bringt.

Der Tierpark fördert die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Zweckes mit Zooverbänden (z. B. Deutsche Tierparkgesellschaft) und Naturschutzorganisationen.

Er strebt hohe Standards bei der Tierhaltung an, so dass den biologischen Erfordernissen und Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Arten Rechnung getragen wird.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Tierparks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Fontanestadt Neuruppin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Tierparks.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes, darf das Vermögen des Tierparks nur für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung verwendet werden.

Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung übertragen werden soll.

Die Fontanestadt Neuruppin erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Tierparks oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlte Kapitalanlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

### **§ 4 Finanzierung**

Der Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring erhält im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Haushaltsmittel der Fontanestadt Neuruppin im Rahmen der Haushaltspläne.

Der Tierpark erhebt Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Tierparkgebührensatzung.

Das Haushaltsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Fontanestadt Neuruppin.

### **§ 5 Leitung**

Die Leitung des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring obliegt dem Tierparkleiter bzw. bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter. Sie leiten den Betrieb zweck-, aber auch haushaltsorientiert nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Im Rahmen der aktuellen Verwaltungsstrukturen kann der Bürgermeister bzw. der zuständige Amtsleiter Weisungen erteilen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

*Neuruppin, den 18.03.2009*

*Golde  
Bürgermeister*

## **2.1.3 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung Drucksache-Nr.: 2008/61**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung (Kulturförderrichtlinie) der Fontanestadt Neuruppin.

### **2.1.3.1 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie)**

#### **1. Grundsätze**

Die Gemeinden in Brandenburg sind laut Kommunalverfassung Teil 1, Kapitel 1, Abschnitt 1, § 2 dazu verpflichtet, das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet zu fördern und ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern zu ermöglichen.

Art und Umfang werden dabei bestimmt durch örtliche Gegebenheiten, kulturpolitische Erfordernisse und kommunalpolitische Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft des jeweiligen territorialen Entscheidungsträgers. Deshalb stehen die Regelungen dieser Richt-



linie unter dem Vorbehalt der Haushaltslage der Fontanestadt im betreffenden Jahr.

Die kommunale Kulturförderung dient grundsätzlich der gesamten Bevölkerung der Fontanestadt Neuruppin, innerhalb und außerhalb von Vereinen. Die Förderung zielt auf eine nachhaltige und vielfältige Entwicklung und Vermittlung der Kultur in der Fontanestadt ab.

## 2. Ziel der Förderung

Die Fontanestadt Neuruppin unterstützt ansässige Kulturvereine, die unabhängig von öffentlichen Institutionen gemeinnützig und überwiegend ehrenamtlich zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Fontanestadt Neuruppin beitragen. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um herkömmliche oder neue Formen von Kunst und Kultur handelt.

Vorrangig sind Projekte der Vereine zu berücksichtigen, die erstmals verwirklicht werden und durch eine einmalige Förderung auf den Weg gebracht werden können sowie bestehende Projekte, die für die Fontanestadt Neuruppin von besonderer Bedeutung sind.

Projekte können Einzelprojekte sein, periodische Vorhaben, Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen in Neuruppin und den Ortsteilen. Die Förderung erfolgt als eine anteilige Finanzierung von Investitionen und laufenden Ausgaben. Bei geförderten Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen muss der kulturelle Aspekt deutlich überwiegen gegenüber Geselligkeit und/oder Verzehr.

## 3. Antrags- und Bewilligungsbedingungen

Zuschüsse werden auf Antrag und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Der Antrag ist schriftlich (siehe Formular) bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Jahr im Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales der Fontanestadt Neuruppin einzureichen. Später eingehende Anträge können bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

**3.1.** Die Finanzierung und Durchführung des Vorhabens muss realistisch sein. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen muss gesichert sein. Der Antragsteller hat das Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales selbsttätig und unverzüglich zu informieren, wenn ihm bekannt wird, dass der finanzielle Umfang des geförderten Projektes um zehn Prozent über- oder unterschritten wird. Dies gilt auch, wenn eine laut eingereichtem Finanzplan eingerechnete Finanzierung des Projektes von anteilig zehn Prozent und mehr ausfällt.

**3.2.** Antragsteller können juristische Personen im Sinne von Punkt 2. sein.

**3.3.** Im Antrag sind Name, Anschrift und Kontonummer des Antragstellers zu nennen.

**3.4.** Der Zuschusszweck ist eindeutig zu formulieren.

**3.5.** Der Antrag muss eine Projektbeschreibung einschließlich eines Zeitplanes enthalten, einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan und/oder Mietvertrag einschließlich aller Zuschussbeträge anderer öffentlicher und/oder privater Zuschussgeber und/oder Spender und/oder Sponsoren sowie der Eigenleistung des Antragstellers.

**3.6.** Das Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern und behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschussmittel vor.

**3.7.** Über die im Laufe eines Jahres geförderten Maßnahmen wird der Fachausschuss informiert.

**3.8.** Die Bewilligung wird vom Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales der Stadtverwaltung Neuruppin vorgenommen, nachdem dem zuständigen Ausschuss Gelegenheit zur Erörterung des beabsichtigten Zuschusses gegeben worden ist.

## 4. Förderungsumfang

Die Fontanestadt Neuruppin gewährt auf Antrag einen Zuschuss, der nach dieser Richtlinie verteilt wird. Reichen die Mittel des Haushalts nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, kann die Fontanestadt Neuruppin Anträge ablehnen oder beantragte Zuschüsse pauschal kürzen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

**4.1.** Zur Sicherung der Vorhaben können auch Zuschüsse für die Defizitfinanzierung von Projekten gewährt werden. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.

**4.2.** Die Förderung durch die Fontanestadt hat Nachrang. Der Antragsteller hat eigene Leistung zu erbringen, eigene Mittel einzusetzen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben.

**4.3.** Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein (siehe auch Punkt 2).

**4.4.** Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt.

**4.5.** Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Indes sind Doppelförderungen durch verschiedene städtische Stellen ausgeschlossen.

**4.6.** Der Förderumfang soll in der Regel den Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten.

Eine Förderung kontinuierlicher Arbeit schließt Projektförderung im Einzelfall nicht aus.

**4.7.** Projekte werden nur bei nachgewiesenem Defizit gefördert.

## 5. Verwendungsnachweis und Rückzahlung von Zuschüssen

Der Zuschuss wird grundsätzlich als Pauschalzuschuss gewährt. Über seine Verwendung sind prüfungsfähige Verwendungsnachweise laut 3. bis 3.6. vorzulegen.

**5.1.** Wird der angegebene finanzielle Umfang des geförderten Projektes unterschritten, ist der Förderungsbetrag vom Antragsteller anteilig zurückzuzahlen.

**5.2.** Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn unrichtige und unvollständige Angaben gemacht wurden.

**5.3.** Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn die im Bewilligungsschreiben/Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden.

5.4. Kommt das geförderte Projekt nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum zustande, ist der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückzuzahlen.

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 18.03.2009*

*Golde  
Bürgermeister*

## 2.1.4 Verfahrensweg bei Petitionen hier: Beschlussfassung der Neufassung Drucksache-Nr.: 2004/60 13. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verfahrensweg bei Petitionen.

### 2.1.4.1 Verfahrensweg bei Petitionen

Gemäß § 16 Kommunalverfassung steht jedem das Recht zu, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden (Petitionen) einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat für die Vorbereitung ihrer Entscheidung über Petitionen, die an sie gerichtet sind, einen Petitionsausschuss gebildet.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in ihrer Sitzung am 02.03.2009 auf folgenden Verfahrensweg verständigt:

1. Petitionen sind nach Möglichkeit schriftlich einzureichen und müssen den Petenten erkennen lassen. Anonyme Petitionen werden nur behandelt, sofern hierzu eine Rechtspflicht besteht.
2. Petitionen können bei einem Stadtverordneten, einem Ortsvorsteher oder bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Bei der Stadtverwaltung ist die Einreichung möglich
  - mündlich zur Niederschrift im Bürgerbüro, Rathaus A, Karl-Liebnecht-Str. 33/34, Neuruppin,
  - schriftlich per Überbringung, Post und Einwurf in den Haus- und Nachbriefkasten am Rathaus A,
  - durch E-Mail ([stadt@stadtneuruppin.de](mailto:stadt@stadtneuruppin.de)),
  - durch Fax (355-180).
3. Eingehende Petitionen werden federführend vom Justizariat für die Dezernate in der Stadtverwaltung wie folgt bearbeitet:

- Die Petition erhält einen Eingangsvermerk, wenn ein solcher nicht schon von demjenigen, der die Petition entgegengenommen hat, angebracht wurde.
- Der Vorsitzende des Petitionsausschusses wird unverzüglich von der Petition unterrichtet, es sei denn, sie kennt sie bereits. Der Petent erhält eine Eingangsbestätigung; dabei ist er über die Sitzungsschiene, in der die Petition zur Behandlung vorgesehen ist, zu informieren.
- Das Justizariat für die Dezernate fordert etwa zu beteiligende Ämter der Stadtverwaltung und/oder den betreffenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung dazu auf, zu der Petition Stellung zu nehmen.
- Nach Eingang der Stellungnahme(n) werden Petitionen und Stellungnahme(n) den Mitgliedern des Petitionsausschusses zugeleitet.

4. Der Vorsitzende lädt zur Sitzung des Petitionsausschusses ein.
5. Der Petitionsausschuss erörtert Petitionen grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung, auf Antrag des Petenten kann öffentlich verhandelt werden.
6. Der Petitionsausschuss kann der Stadtverordnetenversammlung vorschlagen, in folgender Weise über Petitionen zu entscheiden:
  - Die Petition wird der Stadtverwaltung mit bestimmter Maßgabe überwiesen, nämlich:
    - a. zur Kenntnisnahme
    - b. zur Überprüfung
    - c. mit der Empfehlung, einzelne näher bezeichnete Maßnahmen zu veranlassen.
  - Dem Petenten wird anheim gegeben, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen. Hierüber ist er gegebenenfalls im Einzelnen zu belehren.
  - Die Petition wird für erledigt erklärt.
  - Die Petition wird zurückgewiesen oder an eine andere Stelle weitergegeben.
  - Die Petition wird zur weiteren Behandlung ungeeignet erklärt.
7. Der Petent ist innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten. Die schriftliche Mitteilung an den Petenten wird von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder von seinem Vertreter unterzeichnet. Ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb jenes Zeitraumes nicht möglich, so erhält der Petent einen Zwischenbescheid des Justiziariats für die Dezernate.

*Fontanestadt Neuruppin, den 09.03.2009*

*Brüssow  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung*

## 2.2 Bebauungspläne

### 2.2.1 Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ hier: Abwägungsbeschluss, Veränderung des Geltungsbereiches, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/26 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die seit der letzten öffentlichen Planauslegung des Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ und Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den veränderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ gemäß der vorliegenden Planzeichnung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.
5. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit ist im Rahmen einer erneuten öffentlichen Planauslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
7. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen auch die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein (§ 3 Abs. 2 BauGB).

#### 2.2.1.1 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 02.03.2009 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ sowie die Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung und das Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der ca. 1 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt und befindet sich südlich der Bahndammbrücke im Seetorviertel und umfasst Flächen für die künftige Uferpromenade in Fortführung des vorhandenen Uferweges an der Fontane-Therme.

Zur öffentlichen Planauslegung gelangen nunmehr der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext. Weiterer Bestandteil der Offenlage sind die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ liegt gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 06. April bis 08. Mai 2009 im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

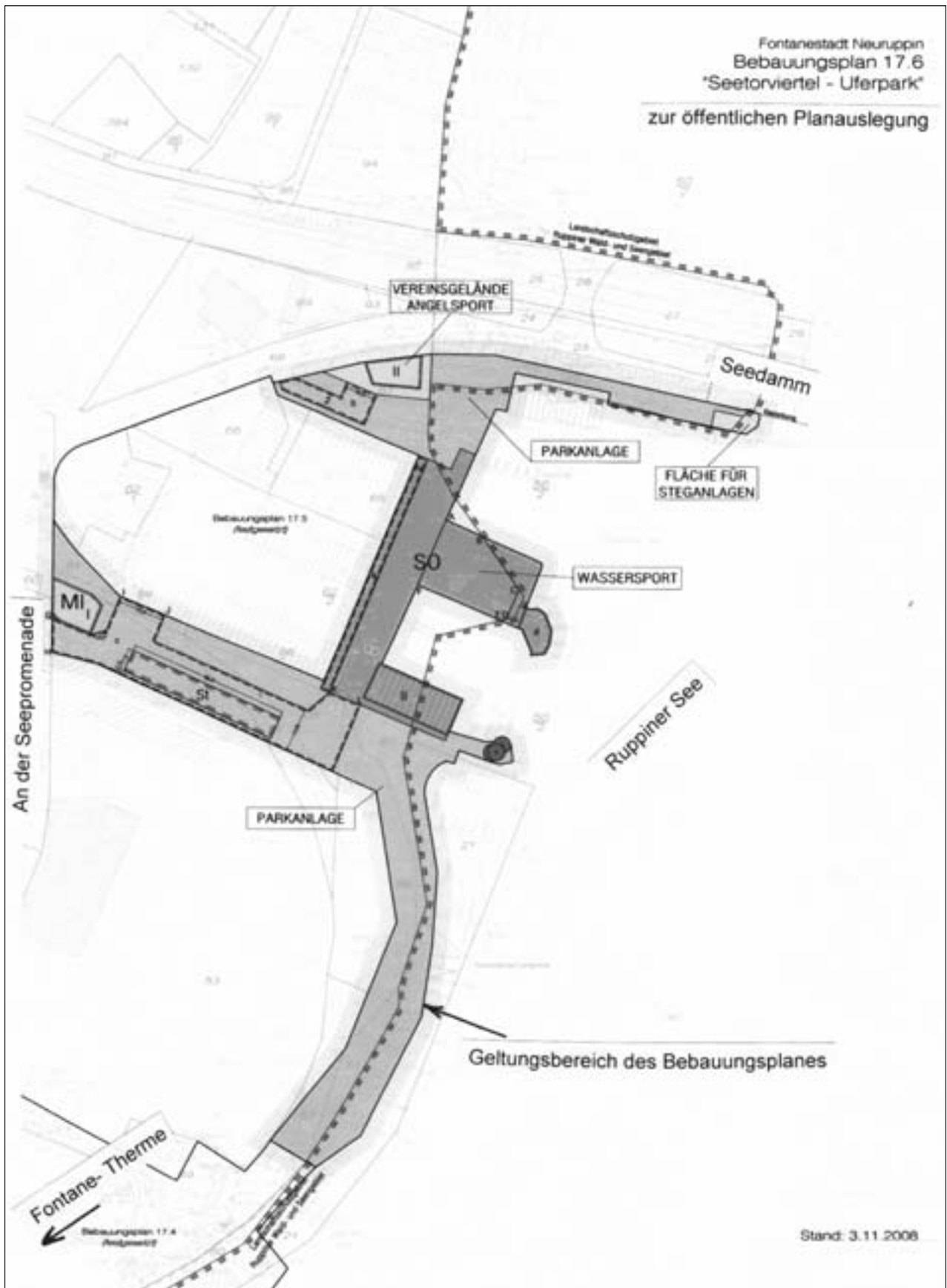
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes ist auf dem dazugehörigen Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 18. März 2009

Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister



### **2.2.2 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Arbeitsamt“ hier: Umwandlung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 „Arbeitsamt“ in einen Bebauungsplan Nr. 57 „Arbeitsamt – Trenckmannstraße“, Änderung der Planinhalte Drucksache-Nr.: 2008/39 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Arbeitsamt“ in einen Bebauungsplan Nr. 57 „Arbeitsamt – Trenckmannstraße“ umzuwandeln und das Planverfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchzuführen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der Planentwurfserarbeitung zu prüfen, die bisher festgesetzte Nutzung als Sondergebiet „Verwaltung“ entweder gliedert zu ergänzen oder in ein – ggf. gegliedertes – Mischgebiet zu ändern, um weitergehende Nutzungen zuzulassen.

### **2.2.3 Bebauungsplan Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“ hier: frühzeitige Beteiligung zur Vorentwurfsfassung Drucksache-Nr.: 2007/37 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“ (Stand Januar 2009).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, anhand der Vorentwurfsfassung nach Nr. 1 die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB).

#### **2.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 02. März 2009 beschlossen, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Die frühzeitige Beteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung. Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“ soll der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden.

Der Vorentwurf (Stand Januar 2009) des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Vor dem Königstor“ wird in der Zeit vom 06. April 2009 bis 08. Mai 2009 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Vorentwurfskonzept schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Über Inhalte der Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

*Neuruppin, den 18. März 2009*

*Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister*

### **2.3 Kunstmeile im Neuruppiner Stadtzentrum (Skulpturenpfad) hier: Dauerhaftes Installieren des Skulpturenpfades im Innenstadtbereich Drucksache-Nr.: 2004/98 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die 2005 im Rahmen der Kunstmeile errichteten Skulpturen dauerhaft im öffentlich zugänglichen Raum zu belassen.
2. Für das Kunstobjekt Citizen-Bürger ist ein neuer Standort zu bestimmen.

### **2.4 Haushalt Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Fehrbellin hier: Liquidation Drucksache-Nr.: 2009/5**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Fehrbellin.

## **2.5 Betreuung des Neuruppiner Wochenmarktes und Durchführung von Großveranstaltungen hier: Aufhebung des Beschlusses zur Neuausschreibung Drucksache-Nr.: 2005/46 5. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hebt Nr. 3 des Beschlusses mit der Drucksache-Nr. 2005/46 2. Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2008 (Neuausschreibung der Betreuung des Neuruppiner Wochenmarktes und Organisation von Großveranstaltungen) auf.

## **2.6 Kitainitiative Brandenburg hier: Resolution zur Personalbemessung in der Kindertagesbetreuung Drucksache-Nr.: 2009/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Resolution für eine bessere Personalausstattung in der Kindertagesbetreuung.

### **2.6.1 Resolution zur Personalbemessung in der Kindertagesbetreuung**

Stadtverordnetenversammlung  
der Fontanestadt Neuruppin

Neuruppin, 02.03.2009

– Der Vorsitzende –

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Platzeck,  
Sehr geehrter Herr Minister Rupprecht,

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wenden sich mit folgender Resolution direkt an Sie.

Das Land Brandenburg ist bundesweit führend im Kitaplatzangebot. Das auf den Weg gebrachte Konjunkturpaket eröffnet zahlreichen brandenburgischen Kommunen die Möglichkeit, die bisher hinten angestellten Investitionen in den Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für die Jüngsten vorzunehmen. Auch die Fontanestadt plant, in diesem Bereich zu investieren.

Zu einer guten Kinderbetreuung gehören aber nicht nur sanierte Einrichtungen, sondern auch eine bestmögliche Betreuung und Förderung. Die Anforderungen an die Erzieherinnen und Erzieher sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Sprachförderung, Kooperationen mit Grundschulen und gestiegene Ansprüche in der Elternberatung seien an dieser Stelle beispielhaft genannt.

Leider ist das Land Brandenburg seit Jahren bundesweit das Schlusslicht beim Betreuungsschlüssel in den Kindertagesstätten. Da bekanntermaßen gute Bildungseinrichtungen zu den wesentlichen Standortfaktoren gehören, unterstützt die Fontanestadt Neuruppin das An-

liegen der „Kitainitiative Brandenburg“, insbesondere zur Personalausstattung der Kitas.

Wir fordern Sie auf, die notwendigen finanziellen Mittel für einen besseren Betreuungsschlüssel und damit mehr Erzieherinnen und Erzieher in brandenburgischen Kindertagesstätten bereitzustellen.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Peter Brüssow*

*Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung*

## **2.7 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung hier: Beschlussfassung Drucksache-Nr.: 2008/51 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppín, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 28. September 2008.

## **2.8 Besetzung von Beiräten**

### **2.8.1 Besetzung des Verkehrsbeirates hier: Benennung der Mitglieder Drucksache-Nr.: 2009/14**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Verkehrsbeirates:

<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter/in</b>
1. Wolfgang Ludwig (Vorschlag SPD-Fraktion)	Axel Herlitz
2. Siegfried Wittkopf (Vorschlag Linke/NI)	
3. Klaus Lüdersdorf (Vorschlag CDU, FDP-Fraktion)	Klaus Nemitz
4. Jürgen Dechsling (Vorschlag Bündnis 90/Grüne, KBV-Fraktion)	Rainer Fellenberg
5. Dr. Ekkehard Paris (Vorschlag Pro-Ruppín-Fraktion)	Peter Brüssow
6. Carlo Focke (AG Innenstadt e. V.)	

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>7. N.N.<br/>(Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Landesverband Brandenburg e. V.)</p> <p>8. Brigitte Heinrich<br/>(Behindertenbeauftragte der Fontanestadt)</p> <p>9. Beate Hoffmann<br/>(Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V.)</p> <p>10. Doreen Beier<br/>(IG der Geh- und Mobilitätsbehinderten)</p> <p>11. Peter Klein<br/>(Industrie- und Handelskammer Potsdam)</p> <p>12. Helmut Helfers<br/>(Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Radwegebeauftragter)</p> <p>13. Thomas Petzold<br/>(Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft e. V.)</p> <p>14. Ulrich Steffen<br/>(Ostprignitz Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH)</p> <p>15. Bernd Krümming<br/>(Verkehrswacht Neuruppin e. V.)</p> <p>16. NN<br/>(Vertreter Frauenbeirat)</p> <p>17. NN<br/>(Vertreter Jugendbeirat)</p> <p>18. NN<br/>(Vertreter Sanierungsbeirat)</p> <p>19. NN<br/>(Vertreter Seniorenbeirat)</p> | <p>4. Gerald Brose<br/>(Vorschlag Bündnis 90/Grüne, KBV-Fraktion) Rainer Fellenberg</p> <p>5. Ulrich Dumrath<br/>(Vorschlag Pro-Ruppin-Fraktion) Ulrich Kasch</p> <p>6. Olaf Harwardt<br/>(Bauinnung OPR)</p> <p>7. Rosswieta Funk<br/>(Förderverein Klosterkirche St. Trinitatia e. V.)</p> <p>8. Beate Hoffmann<br/>(Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V.)</p> <p>9. Ralf Huxdorff<br/>(Haus- und Grund OPR e. V.) Karsten Scholz</p> <p>10. Doreen Beier<br/>(IG der Geh- und Mobilitätsbehinderten)</p> <p>11. Peter Klein<br/>(IHK Potsdam)</p> <p>12. Rolf Doßmann<br/>(Karl-Friedrich-Schinkel-Gesellschaft e. V.) Dieter Jahns</p> <p>13. Christel Engel<br/>(Kreishandwerkerschaft OPR)</p> <p>14. Walter Tolsdorf<br/>(Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH)</p> <p>15. Elfi Minke<br/>(Ruppiner Kultur- und Kunst e. V.)</p> <p>16. Marianne Stärke<br/>(Seniorenclub „Ruppiner Land“ Neuruppin)</p> <p>17. NN<br/>(Verkehrsbeirat)</p> <p>18. NN<br/>(Jugendbeirat)</p> <p>19. Annemarie Rechenberg<br/>(Kulturbundgruppe Ruppiner Geschichte)</p> <p>20. NN<br/>(Seniorenbeirat)</p> <p>21. Bernd Boller</p> <p>22. Dr. Detlef Fuchs</p> <p>23. Udo Heise</p> <p>24. Martina Mews</p> <p>25. Roland Wende</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## 2.8.2 Besetzung des Sanierungsbeirates hier: Benennung der Mitglieder Drucksache-Nr.: 2009/9

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Sanierungsbeirates:

Mitglied	Vertreter/in
1. Axel Herlitz (Vorschlag SPD-Fraktion)	Hannelore Gußmann
2. Gerhard Schütz (Vorschlag Linke/NI)	Daniel Pester
3. Klaus Nemitz (Vorschlag CDU/FDP-Fraktion)	Klaus Lüdersdorf

### 2.8.3 Besetzung des Straßennamenbeirates hier: Benennung der Mitglieder Drucksache-Nr.: 2009/11

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Straßennamenbeirates:

Verein/Institution	Mitglied des Beirates	Stellvertreter/in
Verkehrsbeirat	n. n.	n. n.
Kulturgruppe „Ruppiner Geschichte“	Annemarie Rechenberg	
Sanierungsbeirat	n. n.	
Historischer Verein	Prof. Dr. Gerhard Heinrich	
Einzelperson	Bruno Dolatkiewicz	kein
Evangelische Kirchengemeinde Neuruppin	Christhard Weiß	Helmut Art
Ruppiner Kunstverein	Günter Rieger	Kerstin Pein

### 2.8.4 Besetzung des Jugendbeirates hier: Benennung der Mitglieder Drucksache-Nr.: 2009/15

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Jugendbeirates:

- Ivo Haase  
(Stadtverordneter aus stärkster Fraktion gem. § 41 Abs. 2 KVerf.)
- Benjamin Grabowski  
(DRK – Kreisverband OPR e. V./Jugendrotkreuz)
- Michael Holtz  
(ESTAruppin e. V.)
- Janis Schindler  
(Evangelisches Jugendzentrum/Cafe „Hinterhof“)
- Georg Friedrich Händel  
(Karl-Friedrich-Schinkel Gymnasium/Schülersprecher)
- Martin Neumann  
(Initiative Jugendarbeit Neuruppin e. V.(IJN))
- Tino Genz  
(Feuerwehr Fontanestadt Neuruppin/Jugendfeuerwehr)
- Orell Grabow  
(JFZ – Jugendclub e. V.)

- Kushtrim Balija  
(Jugendhilfe Nordwestbrandenburg e. V./Freizeitzentrum „Jugend, Umwelt, Technik“)
- Joseph Birke  
(Jugendkunstschule)
- Peter-Christian Misch  
(Jusos)
- Heike Hilbert  
(Jugendwohnprojekt „MittenDrin“ e. V.)
- Julia Gäth  
(Alexander Puschkin Oberschule/Schülersprecher)
- Christian Tebling  
(Oberstufenzentrum OPR/Kreisschülerrat)
- David Holcke  
(Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule/Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“/Schülersprecher).
- Michael Peter  
(Ortsvorsteher Gühlen-Glienicke)

### 2.8.5 Besetzung des Seniorenbeirates hier: Benennung der Mitglieder Drucksache-Nr.: 2009/12

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Seniorenbeirates:

- Frau Barbara Kernchen  
(Stadtverordnete aus stärkster Fraktion gem. § 41 Abs. 2 KVerf.)
- Frau Rosswieta Funk  
(ASB Seniorentreff, Seniorenclub Ruppiner Land)
- Herrn Herbert Bernhardt  
(BSV – Brandenburgischer Seniorenverein)
- Frau Renate Melchior  
(GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft)
- Frau Ilse Lisch  
(Jahresringe e. V.)
- Frau Jenny Rochow  
(MSV Wanderclub)
- Frau Heidi Bensch  
(OT Gnewikow)
- Frau Gudrun Vorreiter  
(Rheumaliga)
- Helga Hintz  
(Seniorenclub Alt Ruppin)



10. Herrn Hans-Joachim Garnatz  
(Seniorenclub Bechlin)
11. Frau Brigitte Heinrich  
(Behindertenbeauftragte)
12. Herrn Bodo Bethke
13. Frau Regine Renner

### **2.8.6 Besetzung des Frauenbeirates der Fontanestadt Neuruppin hier: Benennung der Mitglieder Drucksache-Nr.: 2009/13**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Frauenbeirates:

1. Gussmann, Hannelore  
(Stadtverordnete aus stärkster Fraktion gem. § 41 (2) KVerf.)
2. Böhme, Rosemarie  
(Demokratischer Frauenbund e. V.)
3. Breuer, Birgit  
(DGB)
4. Doll, Christiane  
(Bundesverband von Fach- und Führungskräften bei Post und Telekom)
5. Engewicht, Gudrun
6. Krause, Katrin  
(DRK)
7. Manthei, Gabriele  
(Arbeitslosenverband e. V.)
8. Petruschke, Heidemarie  
(Kontaktperson zu den Ortsteilen)
9. Riemer, Rosemarie  
(ver-di)
10. Schröder, Edda  
(Landfrauen)
11. Utpott, Martina  
(IJN )
12. Voigt, Christine  
(ESTA)
13. Wolf, Alexandra
14. Zahlmann, Ute
15. Schädler, Beate  
(Neuruppiner Frauen für Frauen e. V.)

### **2.8.7 Besetzung des Aufsichtsrates der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) hier: Vorschlag eines neuen Mitgliedes Drucksache-Nr.: 2009/6**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt folgendes Mitglied für den Aufsichtsrat der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft GmbH:

Roland Wende.

### **2.9 Entscheidung über Petition hier: Straßenreinigungsgebühren bei einem Hinterliegergrundstück Drucksache-Nr.: 2004/60 14. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung weist die Petition gegen die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren bei einem Hinterliegergrundstück zurück.

### **2.10 Anträge der Fraktionen**

#### **2.10.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/WG KBV Überprüfung der Stadtverordneten auf inoffizielle Mitarbeit für das MfS der ehemaligen DDR hier: Fortsetzung der Stasi-Überprüfung der noch nicht überprüften Stadtverordneten Drucksache-Nr.: 2004/13 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung für alle Stadtverordneten einen Überprüfungsantrag bei der Bundesbehörde zu stellen. Dies trifft nicht für die Stadtverordneten zu, die vor dem 31. August 1971 geboren wurden.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat die Stadtverordnetenversammlung bis zur nächsten ordentlichen Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Das erfolgt im nichtöffentlichen Teil.
3. Hat die Überprüfung ergeben, dass ein Stadtverordneter belastet ist, wird eine Empfehlung zur Mandatsniederlegung ausgesprochen. Die Empfehlung wird lediglich im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung behandelt. Diese ist schon

mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Stadtverordneten möglich. Folgt ein Stadtverordneter der Empfehlung zur Mandatsniederlegung, wird diese Entscheidung ohne Nennung von Gründen in der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung bekannt gegeben.

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### 2.11 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Karwe Drucksache-Nr.: 2009/3

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2000/162 vom 19.02.2001 auf.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes in Karwe

Gemarkung Karwe, Flur 1  
Flurstück 149 mit einer Teilfläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup>  
Flurstück 12 mit einer Teilfläche von ca. 30 m<sup>2</sup>  
(Lange Straße 30 – ehemalige Schule)

zum Verkehrswert.

3. Sollte der Kaufvertrag für das o. g. Grundstück nicht bis zum 30.04.2009 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das vorgenannte Grundstück erneut auszuschreiben und eingehende Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend an den/die ausgewählten Antragsteller zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## 3. Bekanntmachungen

### 3.1 Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Fontanestadt Neuruppin ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03. Mai bis 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 07. Juni 2009 um 17.00 Uhr im Gebäude des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Heinrich-Rau-Straße 27 – 30 in 16816 Neuruppin zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Fontanestadt Neuruppin einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 17. März 2009

Golde  
Bürgermeister

### 3.2 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Fontanestadt Neuruppin – die Wahlbezirke der Fontanestadt Neuruppin wird in der Zeit vom 18. - 22. Mai 2009 im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **22. Mai 2009 bis 12.00 Uhr**, bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, Haus A, Zimmer 2.06 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Mai 2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch

**Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

– bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17. Mai 2009**

– oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22. Mai 2009** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Fontanestadt Neuruppin mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Fontanestadt Neuruppin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuruppin, den 17. März 2009

Golde  
Bürgermeister

### 3.3 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.-Nr.: 4001M, AZ: 24-51-6472-68/15

#### Öffentliche Bekanntmachung zum 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienststz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24. März 2003 festgestellte Gebiet des

#### Bodenordnungsverfahrens Freyenstein Verfahrens-Nr. 4001M

wird gemäß § 8 Abs. 2 des FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

##### 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

#### Land Brandenburg Landkreis Ostprignitz-Ruppin

##### Stadt Wittstock/Dosse

Gemarkung	Flur	Flurstück
Freyenstein	1	152, 153, 154, 155, 199, 602, 821, 822, 1378
Freyenstein	101	33

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,5454 ha.

##### 1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

#### Land Brandenburg Landkreis Ostprignitz-Ruppin

##### Stadt Wittstock/Dosse

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

Gemarkung	Flur	Flurstück
Freyenstein	1	636, 637, 639, 642, 644, 762, 763, 765, 1113, 1200, 1369, 1371, 1377
Freyenstein	4	33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 200
Freyenstein	9	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 79, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 135, 139, 141, 142, 144, 152, 156, 158, 161, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 198, 229, 231, 233, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 476, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 525, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 596, 597, 601, 605, 608, 609, 612, 613, 616, 617, 620, 621, 624, 625, 628, 629, 632, 633, 636, 637, 640, 641, 649, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 860, 861, 862, 863, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1118, 1119, 1122, 1123, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209,
Freyenstein	9	

Gemarkung	Flur	Flurstück
		1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266
Freyenstein	10	116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166
Freyenstein	11	104, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 258/1, 258/2
Freyenstein	12	83, 85, 92, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230
Wulfersdorf	1	294, 296, 298, 300, 302, 306, 307, 312, 313, 314, 327, 328, 329, 330, 331, 334, 335, 336, 337, 340
Wulfersdorf	2	335, 337, 339, 341, 343, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444

## Land Brandenburg Landkreis Prignitz

### Stadt: Meyenburg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Schmolde	5	69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 95/3, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116/1, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147
Schmolde	6	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94/4

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 510,1989 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.290 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

**in der Stadt Wittstock  
Heiligegeiststr. 19 – 23  
16909 Wittstock/Dosse**

**im Amt Meyenburg  
Freyensteiner Str. 42  
16945 Meyenburg**

**in der Gemeinde Heiligengrabe  
Am Birkenwäldchen 1 a  
16909 Heiligengrabe**

- in der **Stadt Kyritz**  
**Marktplatz 1**  
**16866 Kyritz**
- in der **Stadt Rheinsberg**  
**Seestr. 21**  
**16831 Rheinsberg**
- im **Amt Temnitz**  
**Bergstr. 2**  
**16818 Walsleben**
- in der **Stadt Neuruppin**  
**Karl-Liebknecht-Str. 33/34**  
**16816 Neuruppin**
- im **Amt Röbel-Müritz**  
**Marktplatz 1**  
**17207 Röbel**
- im **Amt Plau am See**  
**Amt Markt 2**  
**19395 Plau am See**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

aus.

### 3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

#### – als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

#### – als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Freyenstein“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheidet aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

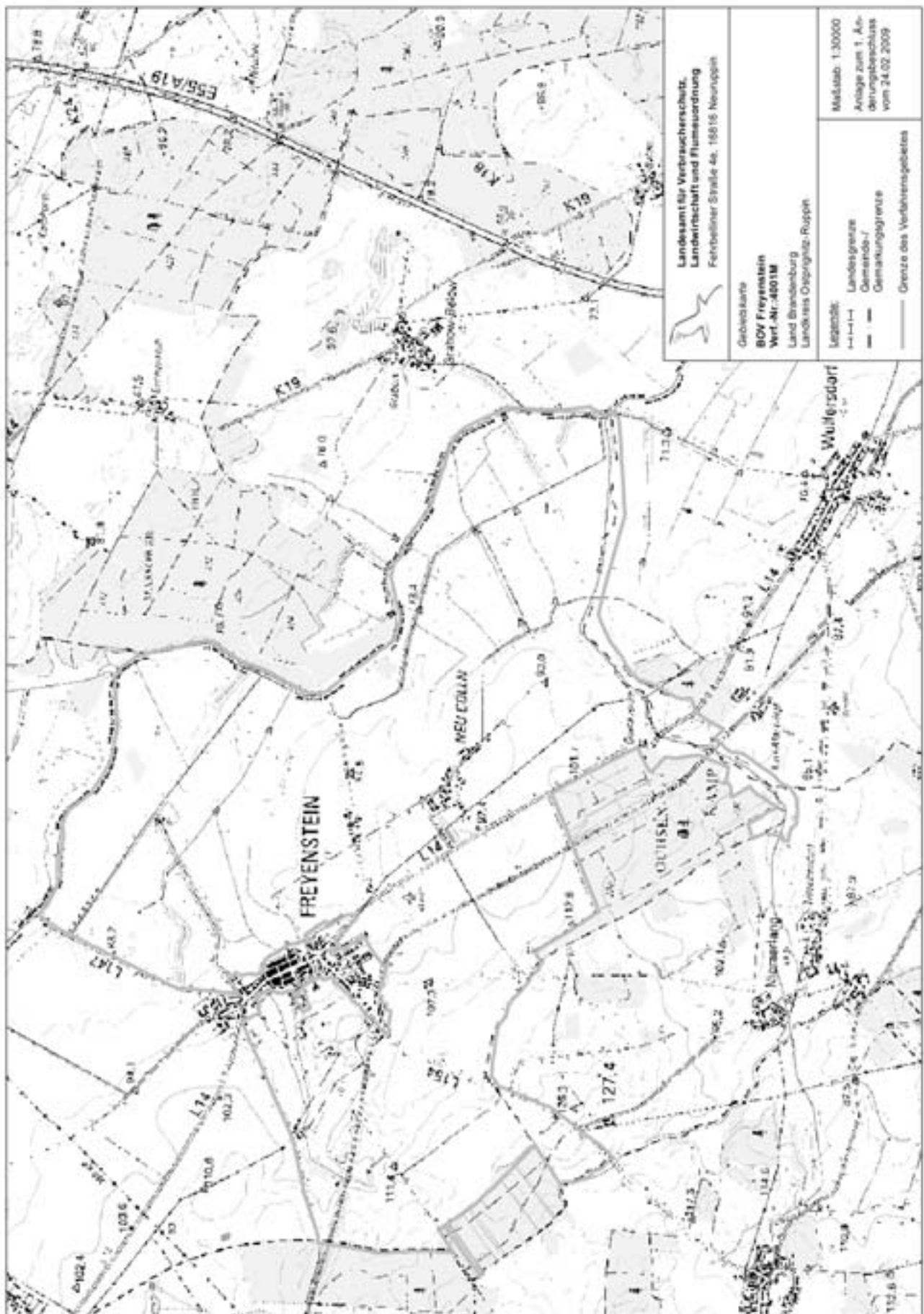
Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des





Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG<sup>4</sup>/§ 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

## 8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Brieselang, den 24.02.2009  
Im Auftrag*

*Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung*

## Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin, Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.-Nr.: 4001M, AZ: 24-51-6472-68/15 liegt für den Zeitraum **vom 26. März bis 09. April 2009** im Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34 in der Zeit von:

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie jeden ersten Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

## 4. Veranstaltungstipps

### 15 Jahre Seniorenverein Karwe

Datum: 27.03.2009  
Uhrzeit: 14 Uhr  
Ort: Gaststätte zur Kastanie  
16816 Karwe

### Barockkonzert mit der Lautten Compagny Berlin

„The Chirping oft he Nightingale“  
Alte Musik zum Schmunzeln mit Werken von T. Ravenscroft, J. Playford, N. Mattheis, H. Purcell  
Datum: 27.03.2009  
Uhrzeit: 19 Uhr  
Ort: Siechenhauskapelle Neuruppin  
Siechenstraße 4  
16816 Neuruppin  
Telefon: 03391-398844  
Preis: 16 Euro

### 80er Party mit 'EXCITED' Depeche Mode Coverband

gecoverte Songs aus den Achtzigern bis hin zu aktuellen Hits  
Datum: 28.03.2009  
Uhrzeit: 20 Uhr  
Ort: KulturKirche Veranstaltungszentrum Pfarrkirche Neuruppin  
Karl-Marx-Straße 88  
16816 Neuruppin  
Telefon: 03391-511611

### Dia-Live-Show

„Gartenträume“  
Datum: 29.03.2009  
Uhrzeit: 15 Uhr  
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin  
Karl-Marx-Straße 103  
16816 Neuruppin  
Telefon: 03391-2687

### Musik am Nachmittag

Benefizveranstaltung „Klang-Poesie“ mit Werken von Bach, Brahms, Verdi u. a. unterstützt durch die Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation sowie der Fontanestadt Neuruppin  
Datum: 01.04.2009  
Uhrzeit: 14 Uhr  
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin  
Karl-Marx-Straße 103  
16816 Neuruppin  
Telefon: 03391-2687

### Lustiges Osterprogramm

„Die Kinderüberraschung“ für Jung und Alt  
Datum: 04.04.2009  
Uhrzeit: 15 Uhr  
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin  
Karl-Marx-Straße 103  
16816 Neuruppin  
Telefon: 03391-2687

### Ostermarkt

Datum: 09.04.2009  
Ort: Schulplatz Neuruppin

16816 Neuruppin  
Telefon: 03391-402260

### Lacrimae

Mittelalterliche- und Renaissancemusik für zwei Soprane und eine Laute  
Datum: 11.04.2009  
Uhrzeit: 19 Uhr  
Ort: Siechenhauskapelle Neuruppin  
Siechenstraße 4  
16816 Neuruppin  
Telefon: 03391-398844  
Preis: 12 Euro

### Sinfoniekonzert des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt

Shuberts Große Sinfonie, Mozart-Hornkonzert.  
Dirigent: Takao Ukgigaya  
Datum: 12.04.2009  
Uhrzeit: 17 Uhr  
Ort: KulturKirche Veranstaltungszentrum Pfarrkirche Neuruppin  
Karl-Marx-Straße 88  
16816 Neuruppin  
Telefon: 03391-458459  
Preis: 30 / 22,50 / 17 Euro

### Ökofilmtour 2009

Festival des Umwelt- und Naturfilms mit anschließendem Publikums-gespräch durch den Politikwissenschaftler Alexis Passadakis, Vorstand von Attac  
Datum: 16.04.2009  
Uhrzeit: 20:15 Uhr  
Fontanestadt Neuruppin – Kalender <http://www.neuruppin.de/neuruppin.de/index.php?StoryID=195&Orde...>  
1 von 3 20.03.2009 10:29  
Uhrzeit: 20:15 Uhr  
Ort: Union Filmtheater Neuruppin  
Heinrich Rau Str. 35  
16816 Neuruppin  
Telefon: 0179-6674567

### „Putensen-Ensemble“ Live

Die schönsten Songs von Manne Krug und Günther Fischer.  
Datum: 18.04.2009  
Uhrzeit: 18 Uhr  
Ort: Neuruppin und Umgebung  
Kornspeicher Neumühle  
Neumühle 3  
16827 Neumühle  
Telefon: 03391-75150

### Geburtstag des Monats

Gastspiel des deutsch-russischen Ina-Ensembles  
Datum: 22.04.2009  
Uhrzeit: 14 Uhr  
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin  
Karl-Marx-Straße 103  
16816 Neuruppin  
Telefon: 03391-2687

**Dresden Swing-Quartett**

Konzert und Lesung mit Gunther Emmerlich  
 Datum: 25.04.2009  
 Uhrzeit: 20 Uhr  
 Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin  
 Karl-Marx-Straße 103  
 16816 Neuruppin  
 Telefon: 03391-2687

**Deutsch – Rock Party mit Steppenwolf der Peter Maffay Show Band**

aktuelle Songs der ‚Laut & Leise‘-Tour von Maffay und Klassiker wie ‚7 Brücken‘, ‚Eiszeit‘, ‚So bist Du‘ u. v. a.  
 Datum: 25.04.2009  
 Uhrzeit: 20 Uhr  
 Ort: KulturKirche Veranstaltungszentrum Pfarrkirche Neuruppin  
 Karl-Marx-Straße 88  
 16816 Neuruppin  
 Telefon: 03391-511611

**Kreis-Sängerfest**

Datum: 26.04.2009  
 Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin  
 Karl-Marx-Straße 103  
 16816 Neuruppin  
 Telefon: 03391-2687

**Shoppen rund um den Maibaum**

Die Händlergemeinschaft „Wir, die Innenstadt“ lädt ein: Am 30. April 2009 wird an vielen Orten in den Mai getanzt. In Neuruppins Innenstadt kann vorher noch fleißig geshoppt werden. Die Händler der Initiative „Wir, die Innenstadt“ werden ihre Ladentüren bis 22:00 Uhr öffnen und vor oder in den Geschäften viele Überraschungen vorbereiten.  
 Datum: 30.04.2009  
 Uhrzeit: bis 22 Uhr  
 Ort: Innenstadt Neuruppin

**Mai- und Hafenfest**

Großes Fest am Seeufer mit buntem Marktreiben, Musik und Tanz. Höhepunkt ist das Große Drachenbootrennen um den Parzival-Cup.  
 Datum: 01.05.2009 - 03.05.2009  
 Ort: An der Seepromenade  
 16816 Neuruppin  
 Telefon: Stadtverwaltung: Herr Zetzsche  
 03391-355686

**Vernissage: Annett Glöckner**

Ausstellungseröffnung und Konzert der Künstlerin Annett Glöckner  
 Datum: 02.05.2009  
 Uhrzeit: 19 Uhr  
 Ort: Siechenhauskapelle Neuruppin  
 Siechenstraße 4  
 16816 Neuruppin  
 Telefon: 03391-398844  
 Preis: 8 Euro

**Ausstellungseröffnung ‚Aufbruch ‘89, Erinnern, Ermutigen‘**

Anschließend Diskussionsrunde.  
 Themenabende zur Ausstellung:  
 jeweils Mittwochs, 13. Mai, 27. Mai, 10. Juni, 24. Juni, 8. Juli, 22. Juli.  
 Datum: 08.05.2009  
 Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Museumshof Neuruppin  
 Fontanestadt Neuruppin – Kalender <http://www.neuruppin.de/neuruppin.de/index.php?StoryID=195&Orde...>  
 2 von 3 20.03.2009 10:29  
 Ort: Museumshof Neuruppin  
 Fischbänkenstraße 3  
 16816 Neuruppin  
 Telefon: 03391-651747

**Jugendfeier 2009**

Datum: 09.05.2009 – 30.11.2008  
 Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin  
 Karl-Marx-Straße 103  
 16816 Neuruppin  
 Telefon: 03391-2687

**Volksmusik zum Muttertag**

Datum: 10.05.2009  
 Uhrzeit: 15 Uhr  
 Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin  
 Karl-Marx-Straße 103  
 16816 Neuruppin  
 Telefon: 03391-2687

**Keimzeit**

Tournee-Start mit neuer CD  
 Datum: 15.05.2009  
 Uhrzeit: 20 Uhr  
 Ort: Sonstige  
 Neumühle 3  
 16827 Neumühle  
 Telefon: 03391-75150

**Fliederfest und Seeschlacht zwischen Wustrau und Karwe**

Datum: 16.05.2009  
 Uhrzeit: 13 bis 22.30 Uhr  
 Ort: Wustrau  
 Badestelle  
 Preis: Eintritt frei

**Jugendfeier 2009**

Datum: 16.05.2009  
 Uhrzeit: 9 und 11 Uhr  
 Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin  
 Karl-Marx-Straße 103  
 16816 Neuruppin  
 Telefon: 03391-2687

**Bernd Stelter**

Neues Comedy-Programm Live  
 Datum: 18.05.2009  
 Uhrzeit: 20 Uhr  
 Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin  
 Karl-Marx-Straße 103  
 16816 Neuruppin  
 Telefon: 03391-2687

**Geburtstag des Monats**

Country-Show  
 Datum: 20.05.2009  
 Uhrzeit: 14 Uhr  
 Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin  
 Karl-Marx-Straße 103

16816 Neuruppin  
Telefon: 03391-2687

**Kabarett-Abend**

Die „Distel“ zu Gast aus Berlin  
Datum: 23.05.2009  
Uhrzeit: 20 Uhr  
Ort: Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin  
Karl-Marx-Straße 103  
16816 Neuruppin  
Telefon: 03391-2687

**Klassisches Konzert**

Datum: 23.05.2009  
Uhrzeit: 18 Uhr  
Ort: Siechenhauskapelle Neuruppin  
Siechenstraße 4  
16816 Neuruppin  
Telefon: 03391-398844  
Preis: 10 Euro  
Fontanestadt Neuruppin – Kalender <http://www.neuruppin.de/neuruppin.de/index.php?StoryID=195&Orde...>  
3 von 3 20.03.2009 10:29

**Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.